

# Leistungsstipendien – Informationsblatt

Leistungsstipendien an Universitäten dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen innerhalb der dafür vorgesehenen Anspruchsdauer. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für ein Studium oder einen Studienabschnitt gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer bei entsprechenden Nachweisen verlängert werden.

Antragsberechtigt sind Studierende bzw. Absolventen/innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose.

Für die Vergabe von Leistungsstipendien gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

§ 2 bis § 5 (begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 57 bis § 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.

## Antragstellung und Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die Ausschreibung erfolgt **einmal pro Studienjahr** im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg.
2. Die Bewerbungsfrist für das Studienjahr 2019/20 endet am **30. Oktober 2020**. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen, das entsprechende Formblatt liegt im NW-Fakultätsbüro auf und wird auch im Internet unter der Adresse <http://www.uni-salzburg.at/nw.fakultaetsbuero> zum Download angeboten.
3. Folgende **Mindestanforderungen** sind zu erfüllen:
  - die Absolvierung eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes innerhalb des Studienjahres 2019/20, d.h. Ablegung der letzten maßgeblichen Prüfung zwischen 1. Oktober 2019 und 30. September 2020 (Berechnungsgrundlage der Studiendauer: Beginn des Wintersemesters ist der 1. Oktober, Beginn des Sommersemesters ist der 1. März)
  - die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§19 StudFG)
  - ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Studienleistungen von nicht schlechter als 2,00
4. Die **Bewerbung muss enthalten**:
  - das Formblatt (s. Pkt.2)
  - das betreffende Diplom-, Bachelor-, Masterprüfungs- bzw. Rigorosenzeugnis (in Kopie)
  - das aktuelle Studienblatt
  - Meldebestätigung des Hauptwohnsitzes aus dem Jahr **2020 (Abgabe verpflichtend!)**
  - Nachweis über eventuelle Vorstudien (Pädagogischer Hochschule, FH, etc.)
  - Anerkennungsbescheide (in Kopie)
5. Die **Stipendienhöhe** darf den Betrag von € 750,00 nicht unterschreiten und € 1.500,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt durch die Dekanin/den Dekan.
6. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Antragsteller werden über die Entscheidung **schriftlich** in Kenntnis gesetzt.

**Der Antrag samt Beilagen kann nur in Papier- und nicht in elektronischer Form eingereicht werden.**